

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr.9

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



26930/1000

UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische Angelegenheiten
Tel.: 0331/977 1732

ISSN 0943-0091

5. Jahrgang 06.08.1996 Nr. 9

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- Studienordnung für das Nebenfach Technik/Technologie im
Magisterstudiengang mit dem Abschluß Magister/Magistra Artium (M.A.)
an der Universität Potsdam vom 19. Januar 1996 130
- Besondere Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Technik/Technologie
im Magisterstudiengang mit dem Abschluß Magister/Magistra Artium (M.A.)
an der Universität Potsdam vom 19. Januar 1996 133
- Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft
an der Universität Potsdam vom 14. Juni 1995 134
- Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie
an der Universität Potsdam vom 17. Mai 1995 143

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang mit dem Abschluß Magister/Magistra Artium (M.A.) an der Universität Potsdam

Vom 19. Januar 1996

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I. S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 19. Januar 1996 die folgende Studienordnung beschlossen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 4. April 1996 bestätigt.¹

- I. Allgemeine Grundlagen des Studiums
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Beschreibung des Studienganges
 - § 3 Ausbildungsziele
 - § 4 Berufsfelder
- II. Organisatorisches
 - § 5 Studienfachberatung
 - § 6 Zugangsvoraussetzungen
 - § 7 Gliederung des Studienganges
 - § 8 Studienorganisation
 - § 9 Leistungskontrolle
- III. Grundstudium
 - § 10 Definition, Umfang, Dauer
 - § 11 Strukturierung des Lehrangebots
 - § 12 Leistungsnachweise
- IV. Hauptstudium
 - § 13 Definition und Voraussetzungen
 - § 14 Strukturierung des Lehrangebots
 - § 15 Leistungsnachweise
- V. Schlußbestimmungen
 - § 16 Inkrafttreten

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Nebenfaches Technik/Technologie im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam. Für die Erlangung des Grades "Magister Artium (M.A.)" muß gemäß § 2 der Magisterprüfungsordnung (MPO) der Universität Potsdam vom 10. Juni 1993 ein Hauptfach-Studium mit einem zweiten Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern kombiniert werden.

§ 2 Beschreibung des Studienganges

Das Studium wird in wesentlichen Teilen durch technische Inhalte aus verschiedenen Fachdisziplinen bestimmt, wobei bezüglich der Inhaltsbestimmung die Beachtung der Einheit von Technik, Technologie, Ökonomie und Ökologie in ihrer Beziehung zum Menschen von besonderer Bedeutung ist.

§ 3 Ausbildungsziele

(1) Das Studium im Nebenfach Technik/Technologie soll die Studierenden befähigen, selbständig und methodenbewußt technisches Wissen und Können zu erwerben.

(2) Die Lehrveranstaltungen der später genannten Bereiche werden regelmäßig angeboten. Die Studierenden sollen diese Lehrveranstaltungen während ihres Studiums möglichst in der ganzen Breite besuchen, um einen vielseitigen und interdisziplinären Kenntnisstand zu erlangen.

§ 4 Berufsfelder

Das Studium im Studiengang Technik/Technologie schafft in Verbindung mit anderen Studienrichtungen gute Voraussetzungen für einen Einsatz in solchen Berufsfeldern, für die technisches Verständnis, technisch-technologische Grundkenntnisse und die Beherrschung technikwissenschaftlicher Arbeitsweisen vorausgesetzt werden müssen, für die jedoch ein spezielles und spezialisiertes ingenieurtechnisches Studium nicht notwendig oder auch nicht hinreichend ist. Darüber hinaus dient der Studiengang der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und Hochschulen. Ein wesentliches Ziel des Studienganges ist die Allgemein- und Weiterbildung innerhalb wie außerhalb der Universität.

II. Organisatorisches

§ 5 Studienfachberatung

(1) Jeder Student muß jeweils zum Beginn des Grund- und Hauptstudiums im Nebenfach Technik/Technologie an einer Studienfachberatung teilnehmen, die schriftlich zu bescheinigen ist. Die Studienfachberatung für den

Studiengang Technik/Technologie wird von einem, aus der Gruppe der Professoren benannten, Beauftragten für das Magisterstudium koordiniert und dort registriert.

(2) Den Studierenden aller Semester ebenso wie Austausch-Studenten wird die freiwillige Studienfachberatung empfohlen, die studienbegleitenden Charakter hat. Dafür stehen die Professoren, aber auch die übrigen Mitglieder des Lehrkörpers im Studiengang in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen.

(2) Theoretische und praktische Erfahrungen bzw. Berufsabschlüsse oder Teilabschlüsse in industriellen und handwerklichen Tätigkeitsbereichen erleichtern das Studium, sind jedoch keine Studienvoraussetzung.

(3) Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen ist keine unbedingte Voraussetzung für das Studium des Nebenfaches Technik/Technologie, wohl aber wünschenswert.

§ 7 Gliederung des Studiengangs

(1) Der Studiengang gliedert sich in drei Studienabschnitte:

- Das Grundstudium im Umfang von 20 SWS zur Schaffung einer naturwissenschaftlich-technischen Grundbefähigung von in der Regel vier Semestern, das mit einer Zwischenprüfung abschließt.
- Das Hauptstudium im Umfang von 20 SWS zum Erwerb spezieller Fachkenntnisse und zur Befähigung zur selbständigen fachbezogenen wissenschaftlichen Arbeit von in der Regel vier Semestern.
- Ein Prüfungssemester zur Vorbereitung und Erfüllung der Prüfungsleistungen einschließlich des Abschlusses der Magisterarbeit. Näheres zu den Prüfungen regeln die Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang.

(2) Im Rahmen ihrer Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte lehren alle Professoren in sämtlichen Studienabschnitten. Nichthabilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter lehren in der Regel im Bereich des Grundstudiums oder halten Übungen ab.

(3) Zur näheren Orientierung über das Lehrangebot hält das Institut zusätzlich ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis bereit, in dem alle Veranstaltungen knapp charakterisiert sowie ggfs. besondere Voraussetzungen für die Teilnahme angegeben werden.

§ 8 Studienorganisation

(1) Studenten können im Rahmen des Lehrangebots entsprechend ihren eigenen Studienschwerpunkten Lehrveranstaltungen frei auswählen, sofern dem keine besonde-

ren Bestimmungen in dieser Studienordnung entgegenstehen. In den Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis tragen sie sich rechtzeitig, spätestens zu Beginn der zweiten Sitzung, in die Teilnehmerlisten ein.

(2) Bei Bedarf können unter der wissenschaftlichen Verantwortung von Professoren in obligatorischen Grundveranstaltungen Tutorien eingerichtet werden. In den begleitenden Tutorien werden die in den Lehrveranstaltungen behandelten Probleme, insbesondere methodische und arbeitstechnische Fragen, vertieft.

§ 9 Leistungskontrolle

(1) Die Kontrolle über den erreichten Wissensstand erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.

(2) Studiennachweise (unbewertet) dienen dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Eine regelmäßige Teilnahme ist gewährleistet, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen pro Semester versäumt worden sind. Über begründete Ausnahmen entscheidet die betreffende Lehrkraft.

(3) Qualifizierte Studiennachweise oder Leistungsnachweise (bewertet) bescheinigen die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und in diesem Rahmen erbrachte individuelle Leistungen. Individuelle Leistungen können nachgewiesen werden in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Klausuren, Fachgesprächen, experimentell-praktischen Übungen mit begleitenden Fachgesprächen oder Referaten mit anschließender Diskussion.

(4) Konkrete Angaben zu geforderten unbenoteten bzw. benoteten Leistungsnachweisen erfolgen in den Abschnitten zum Grundstudium und zum Hauptstudium.

III. Grundstudium

§ 10 Definition, Umfang, Dauer

(1) Das Grundstudium dient der naturwissenschaftlich-technischen Grundbefähigung. Es führt in Methoden und Probleme wissenschaftlichen Arbeitens sowie in Fragen der Methoden und Theorien im Bereich technischer Studien ein.

(2) Das Grundstudium umfaßt nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der MPO im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden, die innerhalb von vier Semestern zu absolvieren sind.

§ 11 Strukturierung des Lehrangebots

(1) Im Grundstudium haben die Lehrveranstaltungen in der Regel Pflichtcharakter und werden vorwiegend in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten.

(2) Das Grundstudium (Pflichtbereich) umfaßt folgende Lehrveranstaltungsgebiete:

- | | |
|--|-------|
| 1. Mathematische Grundlagen | 3 SWS |
| 2. Physikalisch-technische Grundlagen | 3 SWS |
| 3. Grundlagen der Fertigungs- und Maschinentechnik | 6 SWS |
| 4. Grundlagen der Informationstechnik | 2 SWS |
| 5. Grundlagen der Elektrotechnik | 5 SWS |
| 6. Grundlagen der technischen Kommunikation | 1 SWS |

§ 12 Leistungsnachweise

(1) Im Grundstudium sind vier benotete Leistungsnachweise aus den folgenden Lehrgebieten obligatorisch:

- Mathematische Grundlagen
- Physikalisch-technische Grundlagen
- Grundlagen der Fertigungs- und Maschinentechnik
- Grundlagen der Informationstechnik
- Grundlagen der Elektrotechnik
- Grundlagen der technischen Kommunikation

(2) Für zwei der genannten Lehrgebiete ist nur ein unbenoteter Leistungsnachweis (Studiennachweis) erforderlich.

(3) Die Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen.

(4) Die Modalitäten der Zwischenprüfung regeln die Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam und die Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudien-gang.

IV. Hauptstudium

§ 13 Definition und Voraussetzungen

(1) Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß. Im Hauptstudium sollen sowohl gründliche Fachkenntnisse als auch ausreichende Fähigkeiten zur selbständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragen erworben werden. Dazu ist es für den Studenten erforderlich, sich mit unterschiedlichen Forschungsschwerpunkten vertraut zu machen und die Fähigkeit zu entwickeln, diese in wissenschaftlicher Form darzustellen.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums durch die Zwischenprüfung.

(3) Bescheinigungen anderer Universitäten über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Grundstudium nachgewiesen wird. Grundlage einer Entscheidung bilden die unter § 12 Abs. 1 geforderten Leistungsnachweise.

(4) Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhält der Student auf Antrag vom Prüfungsbeauftragten für das Fach

Technik/Technologie eine Äquivalenzbescheinigung, die bei der Anmeldung zur Abschlußprüfung vorzulegen ist.

(5) Das Hauptstudium umfaßt im Nebenfach 20 Semesterwochenstunden, die in der Regel innerhalb von vier Semestern zu absolvieren sind.

§ 14 Strukturierung des Lehrangebots

(1) Im Hauptstudium haben die Lehrveranstaltungen Wahlpflichtcharakter oder werden nach freier Wahl angeboten. Neben den Formen von Vorlesungen und Seminaren erhöht sich der geistig-praktische Anteil in Form von Übungen und Praktika.

(2) Bestandteil des Studiums sind folgende Praktika:

- Ein Fachpraktikum von vier Wochen Dauer in einem Betrieb oder einer entsprechenden Einrichtung, das der Gewinnung elementarer Erfahrungen in einem technisch orientierten Bereich der Arbeitswelt dient, muß bis zum Ende des sechsten Semesters absolviert sein.

- Vorlesungsbegleitende Praktika zur Entwicklung grundlegender geistig-praktischer Fähigkeiten sowie zur Ausprägung typischer Denk- und Arbeitsweisen können wahlweise semesterbegleitend oder in komplexer Form im Rahmen der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

- Zeiten beruflicher Tätigkeit können auf das Fachpraktikum angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis durch Facharbeiterbrief oder andere Arbeitszeugnisse, aus denen Art und Dauer der Tätigkeit hervorgeht.

(3) Für die Spezialisierung im Hauptstudium (Wahlpflichtbereich) werden vier Spezialisierungsrichtungen angeboten, wovon vom Studierenden eine mit mindestens 10 SWS belegt werden muß. Für die darüber hinausgehenden 10 SWS ist vom Studierenden die Belegung von Lehrveranstaltungen ohne Stundenvorgabe nach freier Wahl aus dem Wahlpflichtbereich, der das Angebot zur Fachdidaktik Technik einschließt, oder aus dem Bereich fakultativer Veranstaltungen nachzuweisen. 2 SWS davon können frei aus dem Lehrangebot der Universität gewählt werden.

(4) Das Angebot an Spezialisierungsrichtungen umfaßt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Grundlagen Soziotechnischer Systeme | |
| 1.1. Technikgeschichte | 5 SWS |
| 1.2. Arbeitswissenschaft | 5 SWS |
| 1.3. Umwelttechnik | 5 SWS |
| 1.4. Allgemeine Technologie | 5 SWS |
| 2. Systeme des Stoffumsatzes | |
| 2.1. Fertigungstechnik | 5 SWS |
| 2.2. Maschinentechnik | 5 SWS |
| 2.3. Werkstofftechnik | 5 SWS |
| 2.4. Bautechnik | 5 SWS |
| 3. Systeme des Energieumsatzes | |
| 3.1. Elektrische Energietechnik | 5 SWS |

3.2. Elektrotechnik	5 SWS
3.3. Elektrische Maschinen	5 SWS
3.4. Kraftfahrzeugtechnik	5 SWS
4. Systeme des Informationsumsatzes	
4.1. Analog- u. Digitaltechnik	5 SWS
4.2. Steuerungs- u. Regelungstechnik	5 SWS
4.3. Kommunikationstechnik	5 SWS
4.4. Hard- und Software	5 SWS

(5) Fakultativ angebotene Lehrveranstaltungen sind im wesentlichen auf inhaltliche Ergänzungen obligatorischer Fächer ausgelegt und dem Angebot der Institute für die jeweiligen Semester zu entnehmen. Sie werden in der Regel im Umfang von 2 SWS angeboten.

§ 15 Leistungsnachweise

(1) Im Hauptstudium sind mindestens zwei benotete Leistungsnachweise für die Lehrveranstaltungen der Spezialisierungsrichtung verlangt, die vom Studierenden mit mindestens 10 SWS belegt worden ist.

(2) Das ordnungsgemäße Studium in den weiteren, frei gewählten Lehrveranstaltungen aus dem Lehrgebietskann des Wahlpflichtbereiches und des fakultativen Bereiches ist durch unbenotete Leistungsnachweise (Studienachweise) nachzuweisen.

(3) Die erforderlichen Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen.

(4) Die Modalitäten der Magisterprüfung regeln die Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam und die Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang.

V. Schlußbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Fach Technik/Technologie im Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung an der Universität Potsdam beginnen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang mit dem Abschluß Magister/Magistra Artium (M.A.) an der Universität Potsdam

Vom 19. Januar 1996

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I. S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam am 19. Januar 1996 die folgenden Besonderen Prüfungsbestimmungen erlassen. Diese Ordnung wurde vom Senat der Universität Potsdam am 4. April 1996 bestätigt. ^{1 2}

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgabe der Besonderen Prüfungsbestimmungen
- § 3 Prüfungsbeauftragter
- § 4 Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen der Zwischenprüfung
- § 6 Magisterprüfung
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsbestimmungen gelten für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang an der Universität Potsdam.

§ 2 Aufgabe der Besonderen Prüfungsbestimmungen

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen informieren die Studierenden in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 über Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Ablauf der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung.

§ 3 Prüfungsbeauftragter

Aus der Gruppe der Professoren wird ein Beauftragter für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung (Prüfungsbeauftragter) bestellt, der Ansprechpartner in allen die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung betreffenden fachspezifischen Fragen ist.

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 18. Juli 1996

§ 4 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Fach Technik/Technologie besteht aus einer Klausur unter Aufsicht von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer.

(2) Die Prüfungen beziehen sich auf die nachfolgend aufgeführten Lehrgebiete des Pflichtbereiches:

- Grundlagen der Fertigungstechnik oder Maschinentechnik
- Grundlagen der Elektrotechnik.

(3) Die Kandidaten wählen einen Pflichtbereich für die Klausur unter Aufsicht, den anderen für die mündliche Prüfung.

(4) Der Prüfungsstoff umfaßt den Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich gemäß der Studienordnung für das Magisterstudium.

(5) Weiteres regelt die MPO.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen der Zwischenprüfung

(1) Vor der Meldung zur Zwischenprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Semester des Grundstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

(2) Als fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung werden entsprechend der Studienordnung Leistungsnachweise für folgende Gebiete des Pflichtbereiches gefordert:

- Mathematische Grundlagen
- Physikalische Grundlagen
- Grundlagen der Fertigungstechnik/Maschinentechnik
- Grundlagen der Informationstechnik
- Grundlagen der Elektrotechnik
- Grundlagen der technischen Kommunikation.

§ 6 Magisterprüfung

(1) Das Hauptstudium endet mit einer Magisterprüfung gemäß der MPO.

(2) Das Thema der Magisterarbeit kann nicht aus dem Bereich Technik/Technologie als Nebenfach gewählt werden.

(3) Der Teil der Magisterprüfung zum Nebenfach Technik/Technologie besteht aus einer Klausur über 180 Minuten und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten.

(4) Der inhaltliche Rahmen der Prüfung wird durch die vom Kandidaten vorwiegend belegten Spezialisierungsrichtungen aus dem Wahlpflichtbereich

- Grundlagen Soziotechnischer Systeme,
 - Systeme des Stoffumsatzes,
 - Systeme des Energieumsatzes oder
 - Systeme des Informationsumsatzes
- bestimmt.

(5) Die Kandidaten können im Antrag auf Zulassung zur Prüfung eine Spezialisierungsrichtung wählen, die dann den inhaltlichen Rahmen für die Klausur bildet.

(6) Für die mündliche Prüfung haben die Kandidaten die Möglichkeit, drei Stoffgebiete aus dem Wahlpflichtbereich zu benennen, wobei zumindest eines nicht der für die Klausur gewählten Spezialisierungsrichtung angehören darf.

(7) Der Prüfungsstoff umfaßt den Inhalt der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich gemäß der Studienordnung für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen der Magisterprüfung

(1) Vor der Meldung zur Magisterprüfung müssen in der Regel mindestens zwei Semester des Hauptstudiums an der Universität Potsdam studiert werden.

(2) Als fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung werden gemäß Studienordnung für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang Studiennachweise bzw. Leistungsnachweise über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen im Hauptstudium aus dem Lehrgebietskanon des Wahlpflichtbereiches und des fakultativen Bereiches im Umfang von insgesamt 20 Semesterwochenstunden gefordert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Technik/Technologie im Magisterstudiengang treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 14. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I. S. 173), am 14. Juni 1995 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft erlassen: ^{1 2}

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 7. Februar 1996

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Freiversuch
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 13 Zusatzprüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 18 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 20 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Teil 3 Diplomprüfung

- § 22 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 23 Formen der Diplomprüfung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

Teil 4 Schlußbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Prüfung
- § 29 Inkrafttreten

Teil 1

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Verwaltungswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad

"Diplom-Verwaltungswissenschaftler" bzw. "Diplom-Verwaltungswissenschaftlerin" (Dipl.-Verw. Wiss.).

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für ein gewähltes Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen sowie die berufspraktische Ausbildung von acht Monaten nicht angerechnet.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium "Politik- und Verwaltungswissenschaft" von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und in das verwaltungswissenschaftliche Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung mit einschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt im Grundstudium Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Kernbereichs, des Ergänzungsbereichs, des Methodenbereichs sowie des Fremdsprachenbereichs, und im Hauptstudium des gemeinsamen Kernbereichs, des Vertiefungsbereichs und des Ergänzungsbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von 20 Semesterwochenstunden (SWS) und eine berufspraktische Ausbildung (Arbeitsaufenthalt) von acht Monaten. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 SWS.

(4) Während des Hauptstudiums werden zwei Studienschwerpunkte gewählt, und zwar einer im gemeinsamen Kernbereich von Politik- und Verwaltungswissenschaft (Schwerpunkt I) und einer im Vertiefungsbereich Verwaltungswissenschaft (Schwerpunkt II) oder im Vertiefungsbereich Internationale Organisationen und Verwaltung (Schwerpunkt III). Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für den Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft wird vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuß bestellt, dem neben drei Vertretern der Gruppe der Professoren ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat, angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluß des Grundstudiums,
4. die Aufstellung der Verzeichnisse der Prüfer,
5. die Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt gemäß § 14 Abs. 4 BbgHG jeweils für ein Semester die Prüfer für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungsberechtigte im Prüferverzeichnis ein.

(2) Enthält das Prüferverzeichnis mehrere Prüfungsberechtigte für ein Fach, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer vorzuschlagen. Die Entscheidung über die Benennung trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen bedarf es - außer bei Kollegialprüfungen mit mindestens zwei Prü-

fern - der Hinzuziehung eines Beisitzers. Die Beisitzer werden von den Prüfern eingesetzt und führen das Protokoll. Der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer im Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt der Universität durch Aushang bekanntgegeben. Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß einen anderen Prüfer benennen.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zur Diplomprüfung nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der zuständige Prüfungsausschuß eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Anerkennungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie werden bei nicht gegebener Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 auferlegt. Anerkennungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 durchzuführen.

(9) Ausgleichsprüfungen sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung, die dann auferlegt werden, wenn bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes mit abgeschlossenem Grund- oder Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang an der Universität Potsdam vorgeschriebene Prüfungen noch nachzuholen sind. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung darüber, daß damit die Gleichstellung des Kandidaten mit den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung erfolgt.

(10) Die Meldung zu Anerkennungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Anerkennungsprüfungen können mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 7 Prüfungsanspruch

(1) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Freiversuch

(1) Werden sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht, so gelten

die dabei erstmals nicht bestandenen Fachprüfungen als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, und zwar innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Kandidat die letzte Prüfungsleistung erbracht hat. Es zählt dabei das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Zeiten der Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes (z.B. Studienzeiten im Ausland) werden nicht auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch angerechnet. Die Entscheidung über eine Nichtanrechnung trifft auf schriftlichen Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuß.

§ 9 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 24), die Klausurarbeiten (§ 10), die mündlichen Prüfungen (§ 11) und die prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 12). Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuß gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Klausurarbeiten

(1) Klausuren im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in begrenzter Zeit von vier Stunden Dauer mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet der vom Prüfungsausschuß benannte Prüfer, der die Arbeit auch begutachtet und benotet. Die Arbeit ist von einem zweiten Gutachter, der vom Prüfungsausschuß eingesetzt wird, zu bewerten.

(2) Den Studierenden werden für die Klausur oder für einen Klausurteil (Stoffgebiet) von dem vom Prüfungsausschuß benannten Prüfer zwei oder drei Themen gestellt. Der Termin der Klausur wird den Studierenden mindestens 10 Tage vorher mitgeteilt.

(3) Die Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem Beisitzer abgelegt. Hierbei wird der

Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat mindestens 15, höchstens jedoch 60 Minuten im Einzelfall.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, solange und soweit die Durchführung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird und der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(4) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zu Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

§ 12 Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen sind Studienleistungen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind. Sie werden durch eine Klausur oder eine Hausarbeit erbracht.

(2) Für begründete Einzelfälle können abweichende Prüfungsformen zugelassen werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 13 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung außer in den durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fachprüfungen auch in zusätzlich gewählten Fächern prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Studienganges, deren Teil sie sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Die Prüfungsmeldung zu einer Zusatzprüfung muß spätestens vor Abschluß der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Be-

wertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Fachnoten aus den Noten mehrerer einzelner Teilprüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 15 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidaten unverzüglich nach Abschluß einer Prüfung im Fach bzw. nach der Diplomprüfung bekanntgegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden dem Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluß der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote, sowie im Falle des § 13 Abs. 2 die Note/n der Zusatzprüfung/en. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit. Auf Antrag des Kandidaten können auch die im Fachstudiengang bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Fachstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung gehörende Leistung erbracht wurde, und vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Diplomgrades unter Ausweisung des Gesamturteils ausgestellt. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades erworben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluß von Teilprüfungen, Zusatz- und Ausgleichsprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, daß die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Kandidaten.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Teil 2

§ 18 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und daß sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den prüfungsrelevanten Studienleistungen und der mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung erfolgt in zwei Teilgebieten des Kernbereichs (nach Wahl des Studenten) von insgesamt 40 Minuten Dauer - für beide Teilgebiete - an die sich eine Studienberatung anschließt.

(3) Die prüfungsrelevanten Studienleistungen sind mit einem Leistungsnachweis (auf der Grundlage einer Hausarbeit oder einer Klausur) wie folgt zu erbringen:

1. Durch je einen Leistungsnachweis aus je einem Seminar in den Teilgebieten des Kernbereichs
 - a) Politische Theorie,
 - b) Analyse und Vergleich politischer Systeme,
 - c) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
 - d) Internationale Politik,
 - e) Verwaltung und Organisation.
2. Durch je einen Leistungsnachweis aus den Teilgebieten des Ergänzungsbereichs
 - a) Öffentliches Recht,
 - b) Volkswirtschaftslehre,
 - c) Betriebswirtschaftslehre.
3. Durch je einen Leistungsnachweis in den Teilgebieten Methoden der empirischen Sozialforschung I und II.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen. Eine vorgezogene Fachprüfung ist nur statthaft, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung in vollem Umfang nachgewiesen wurden.

(5) Die Prüfungszeiträume werden vom zuständigen Prüfungsausschuß festgesetzt und in dem dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

§ 19 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis einer mindestens einsemestrigen Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Verwaltungswissenschaft;
2. eine Bescheinigung über Fremdsprachenkenntnisse (Englisch) gemäß den Anforderungen des Sprachenzentrums der Universität Potsdam;
3. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist;
4. eine Erklärung, ob er bereits eine Diplom-Vorprüfung in demselben Fach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, sowie
5. der Nachweis der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 18 Abs. 3.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen einzureichen. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festgelegten Frist können bis zu zwei Leistungsnachweise aus dem laufenden Semester nachgereicht werden können, spätestens jedoch bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 20 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 14 bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

§ 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Fachprüfung oder Teilprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung sollte spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

Teil 3

§ 22 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Verwaltungswissenschaft;
2. der Nachweis darüber, daß die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Verwaltungswissenschaft erfolgreich abgelegt wurde;
3. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist;
4. eine Erklärung darüber, ob er bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. der Nachweis über ein zusammenhängendes Praktikum von acht Monaten;
6. der Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit sowie
7. die Vorlage folgender Nachweise:

1. Je einen Leistungsnachweis in zwei Teilgebieten und zwei Leistungsnachweisen in einem weiteren Teilgebiet (Schwerpunkt I) des gemeinsamen Kernbereichs

- a) Institutionen und Staatstheorie,
- b) Analyse und Vergleich Politischer Systeme/Das politische System der Bundesrepublik Deutschland,
- c) Internationale Politik,
- d) öffentliche Verwaltung und Organisationstheorie,
- e) spezielle Soziologie.

2.1 Je einen Leistungsnachweis in zwei der Teilgebiete und zwei Leistungsnachweise in einem weiteren Teilgebiet (Schwerpunkt II) des Vertiefungsbereichs Verwaltungswissenschaft

- a) Regierungsorganisation,
- b) Kommunal- und Regionalpolitik,
- c) Europäische Politik und Verwaltung,
- d) Politikfeldforschung (Policy-Analyse) oder

2.2 Je einen Leistungsnachweis in zwei der Teilgebiete und zwei Leistungsnachweise in einem weiteren Teilgebiet (Schwerpunkt III) des Vertiefungsbereichs Internationale Organisation und Verwaltung

- a) Theorien internationaler Beziehungen,
- b) Internationale Organisation und Verwaltung,
- c) Europäische Politik und Verwaltung,
- d) Internationale Politikfeldforschung. (Policy-Analyse).

8. Einen Leistungsnachweis in einem der Teilgebiete sowie eine prüfungsrelevante Studienleistung in einem zweiten Teilgebiet des Ergänzungsbereichs

- a) Wirtschaft z.B. ein Teilgebiet der
-Betriebswirtschaftslehre,
-Volkswirtschaftslehre,
- b) Recht z.B.
-öffentliches Recht,
-Völker- und Europarecht,
-Privatrecht.

(3) Wurde der Schwerpunkt Internationale Organisation und Verwaltung gewählt, ist der Nachweis über die Beherrschung einer weiteren Fremdsprache entsprechend den Anforderungen des Sprachenzentrums der Universität Potsdam zu erbringen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß.

§ 23 Formen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen in folgenden Teilgebieten:

1. im gewählten Schwerpunkt des gemeinsamen Kernbereichs (Schwerpunkt I),
2. im gewählten Schwerpunkt des Vertiefungsbereichs (Schwerpunkt II oder III),
3. im gewählten zweiten Teilgebiet des Ergänzungsbereichs.

Studierende, die im gemeinsamen Kernbereich den Schwerpunkt Internationale Politik wählen, können im Vertiefungsbereich nicht den Schwerpunkt Internationale Beziehungen wählen.

(2) In den Fachprüfungen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. in dem zweiten Teilgebiet des Ergänzungsbereichs als prüfungsrelevante Studienleistung,
2. als je eine vierstündige Klausur und durch je eine 30 minütige mündliche Prüfung im jeweils gewählten Schwerpunkt des gemeinsamen Kernbereichs und des Vertiefungsbereichs.

(3) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf die Inhalte der beiden gewählten Schwerpunkte und können damit zusammenhängende Fragen des Kern-, Vertiefungs- und Ergänzungsfaches umfassen. Sie orientieren sich an den regelmäßig veröffentlichten Literaturlisten.

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem im Bereich Politik- und Verwaltungswissenschaften in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Personen betreut werden. Das Thema der Diplomarbeit wird von dem vom Prüfungsausschuß dafür bestellten Betreuer gestellt. Die Kandidaten können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt nach der Zulassung zur Prüfung über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Stellt das Thema der Arbeit besondere Anforderungen an die Materialbeschaffung, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Kandidaten im Einvernehmen mit dem themenstellenden Betreuer die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit um bis zu einem Monat verlängern. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe beim Prüfungsamt an. Sie wird durch die Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität gewahrt.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In einzelnen, begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Diplomarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluß der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbstständig verfaßt sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat. Überlängen führen zur Reduzierung der Note.

(8) Die Diplomarbeit kann vom themenstellenden Betreuer in Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuß entscheidet, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den generellen Anforderungen entspricht.

(9) Die Diplomarbeit wird innerhalb von acht Wochen von zwei Gutachtern bewertet. Der Prüfer, der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine Benotung gemäß § 4. Der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuß bestellt.

Beträgt die Differenz in der Bewertung 2,0 oder mehr, oder bewertet nur einer der beiden Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend", wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 14 bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten wie folgt in die Gesamtnote eingehen:

1. Die Note der Diplomarbeit mit 40 %,
2. die beiden Abschlußklausuren mit je 15 %,
3. die beiden mündlichen Prüfungen mit je 10 %,
4. die prüfungsrelevante Studienleistung im Ergänzungsbereich mit 10 %.

(3) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht bestanden

(4) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird eine Fachprüfung oder die Diplomprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Diplomarbeit, innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist, außer im Fall des Freiversuchs, nicht zulässig. Eine Änderung der Wahlpflichtfächer ist dabei nicht möglich.

(2) Eine mit nicht ausreichend bewertete Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

Teil 4

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens, wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam

Vom 17. Mai 1995

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I. S. 173), am 17. Mai 1995 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie erlassen: ^{1 2}

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Freiversuch
- § 9 Prüfungsformen
- § 10 Klausurarbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Abweichende Prüfungsformen
- § 13 Zusatzprüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 18 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 20 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Teil 3 Diplomprüfung

- § 22 Formen der Diplomprüfung
- § 23 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung

Teil 4 Schlußbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Prüfung
- § 29 Inkrafttreten

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 7. Februar 1996

Teil 1

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Soziologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Soziologe" bzw. "Diplom-Soziologin" (Dipl.-Soz.).

§ 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung mit einschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von 16 Semesterwochenstunden (SWS). Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 SWS, wobei das Wahlpflichtfach 44 SWS nicht überschreiten soll. Für den Umfang von Exkursionen und Praktika wird durch Beschluß des Fakultätsrates ein Semesterwochenstundenäquivalent festgelegt. Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für den Diplomstudiengang Soziologie wird vom Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuß bestellt, dem neben drei Vertretern der Gruppe der Professoren ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat, angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt

angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet in Auslegungsfragen zu dieser Prüfungsordnung. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluß des Grundstudiums,
4. die Aufstellung der Verzeichnisse der Prüfer,
5. die Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studierende.

(5) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt gemäß § 14 Abs. 4 BbgHG jeweils für ein Semester die Prüfer für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungsberechtigte im Prüferverzeichnis ein.

(2) Enthält das Prüferverzeichnis mehrere Prüfungsrechtigte für ein Fach, hat der Kandidat die Möglichkeit, unter diesen einen als Prüfer vorzuschlagen. Die Ent-

scheidung über die Benennung trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen bedarf es - außer bei Kollegialprüfungen mit mindestens zwei Prüfern - der Hinzuziehung eines Beisitzers. Die Beisitzer werden von den Prüfern eingesetzt und führen das Protokoll. Der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer im Diplomstudengang Soziologie die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt der Universität durch Anschlag bekanntgegeben. Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß einen anderen Prüfer benennen.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Potsdam Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, erfolgt die Anerkennung mit der Auflage, diese Prüfungsleistungen als Ausgleichsprüfung vor der ersten Meldung zur Diplomprüfung nachzuholen. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wird eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt, kann der zuständige Prüfungsausschuß eine Anerkennungsprüfung ansetzen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Anerkennungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie werden bei nicht gegebener Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 auferlegt. Anerkennungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 9 durchzuführen.

(9) Ausgleichsprüfungen sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung, die dann auferlegt werden, wenn bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes mit abgeschlossenem Grund- oder Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang an der Universität Potsdam vorgeschriebene Prüfungen noch nachzuholen sind. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung darüber, daß damit die Gleichstellung des Kandidaten mit den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung erfolgt.

(10) Die Meldung zu Anerkennungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Anerkennungsprüfungen können mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

§ 7 Prüfungsanspruch

(1) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Freiversuch

(1) Werden sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht, so gelten die dabei erstmals nicht bestandenen Fachprüfungen als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, und zwar innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem der Kandidat die letzte Prüfungsleistung erbracht hat. Es zählt dabei das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Zeiten der Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes (z.B. Studienzeiten im Ausland) werden nicht auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch angerechnet. Die Entscheidung über eine Nichtanrechnung trifft auf schriftlichen Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschub.

§ 9 Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Diplomarbeit (§ 24), die Klausurarbeiten (§ 10) und die mündlichen Prüfungen (§ 11). Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger anhaltender oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschub gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Klausurarbeiten

(1) Klausuren im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in begrenzter Zeit von mindestens vier und höchstens fünf Stunden Dauer mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet der vom Prüfungsausschub benannte Prüfer, der die Arbeit auch begutachtet und benotet. Die Arbeit ist von einem zweiten Gutachter, der vom Prüfungsausschub eingesetzt wird, zu bewerten.

(2) Den Studierenden werden für die Klausur oder für einen Klausurteil (Stoffgebiet) von dem vom Prüfungsausschub benannten Prüfer schriftlich bis zu drei Themen gestellt. Der Termin der Klausur wird den Studierenden mindestens 10 Tage vorher mitgeteilt.

(3) Wurde eine Klausurarbeit wiederholt und erneut mit nicht ausreichend bewertet, kann sich der Kandidat auf Antrag einer einmaligen mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; eine Meldung beim Prüfungsamt der Universität ist hierbei nicht notwendig. Das dadurch ermittel-

te Ergebnis (ausreichend oder nicht ausreichend) wird als Klausurnote gewertet.

(4) Die Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben.

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten im Einzelfall.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, solange und soweit die Durchführung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird und der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(4) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zu Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

§ 12 Abweichende Prüfungsformen

In begründeten Einzelfällen können abweichende Prüfungsformen zugelassen werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 13 Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung außer in den durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fachprüfungen auch in zusätzlich gewählten Fächern prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungen unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Studienganges, deren Teil sie sind. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Die Prüfungsmeldung zu einer Zusatzprüfung muß spätestens vor Abschluß der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung erfolgen.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Fachnoten aus den Noten mehrerer einzelner Teilprüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

§ 15 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidaten unverzüglich nach Abschluß einer Prüfung im Fach bzw. nach der Diplomprüfung bekanntgegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden dem Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

§ 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluß der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote, sowie im Falle des § 13 Abs. 2 die Note/n der Zusatzprüfung/en. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Namen der Gutachter und die Angaben zum Berufspraktikum. Auf Antrag des Kandidaten können auch die im Fachstudiengang bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im Fachstudiengang oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung ge-

hörende Leistung erbracht wurde, und vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Diplomgrades unter Ausweisung des Gesamturteils ausgestellt. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades erworben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluß von Teilprüfungen, Zusatz- und Ausgleichsprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, daß die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich; der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Kandidaten.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

Teil 2

§ 18 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und daß sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen. Die Fachprüfungen sind in den folgenden Teilgebieten abzulegen:

1. Grundzüge der Soziologie,
2. Methoden der empirischen Sozialforschung II,
3. im Wahlpflichtfach.

(3) Die Fachprüfung des Absatz 2 Nr. 1 erfolgt in Form einer mündlichen Prüfung, die der Nr. 2 als Klausur mit einer Dauer von vier Stunden und die der Nr. 3 als Klausur oder mündliche Prüfung.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen. Eine vorgezogene Fachprüfung ist nur statthaft, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung in vollem Umfang nachgewiesen wurden.

(5) Die Prüfungszeiträume werden vom zuständigen Prüfungsausschuß festgesetzt und in dem dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

§ 19 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Soziologie;
2. die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Studienfachberatung;
3. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist;
4. eine Erklärung, ob er bereits eine Diplom-Vorprüfung in demselben Fach an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, sowie

5. folgende Nachweise:
- 1 Teilnahmenachweis Einführung in die EDV,
 - 1 Leistungsnachweis Soziologisches Tutorium,
 - 1 Leistungsnachweis Grundzüge der Soziologie,
 - 1 Leistungsnachweis Methoden der empirischen Sozialforschung I (2-semestrig),
 - 1 Leistungsnachweis Sozialstrukturanalyse,
 - 1 Leistungsnachweis Soziologie der Geschlechterverhältnisse und
 - 1 Leistungsnachweis Organisations- und verwaltungssoziologie.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen einzureichen. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 20 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 14 bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

(3) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten die Gesamtnote gebildet, wobei alle Fachnoten gleich gewichtet werden.

§ 21 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Eine Fachprüfung oder Teilprüfung, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde, kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) In Prüfungsfächern, die nur aus schriftlichen Prüfungsleistungen bestehen, findet die zweite Wiederholungsprüfung grundsätzlich als mündliche Prüfung statt.

(3) Die Wiederholungsprüfung sollte spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden.

Teil 3

§ 22 Formen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen in folgenden Teilgebieten:

1. Soziologische Theorie,
2. Erste Spezielle Soziologie,
3. Zweite Spezielle Soziologie und
4. im Wahlpflichtfach.

Die Fachprüfung im Wahlpflichtfach erfolgt als Klausur oder mündliche Prüfung, die übrigen Fachprüfungen als vierstündige Klausur und mündliche Prüfung.

(2) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten konzentriert werden, in denen das Verständnis des Kandidaten für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind soweit wie möglich konkret zu beschreiben, zu begrenzen und den Studierenden bekanntzugeben.

(3) Die Abfolge der Fachprüfungen ist so zu organisieren, daß die Fachprüfungen nach der Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit stattfinden können. Die Fachprüfungen im Pflichtbereich müssen zusammenhängend innerhalb eines Prüfungszeitraums erfolgen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung zu den Fachprüfungen kann erst erfolgen, wenn die Diplomarbeit fristgemäß abgegeben wurde. Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann vorgezogen werden, sofern die für das Fach erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erbracht sind.

§ 23 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Studiengang Soziologie;
2. der Nachweis darüber, daß die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Soziologie erfolgreich abgelegt wurde;
3. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist;
4. eine Erklärung darüber, ob er bereits eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
5. der Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit sowie
6. die Vorlage folgender Nachweise:
 - 1 Leistungsnachweis Soziologische Theorie,
 - 1 Leistungsnachweis Erste Spezielle Soziologie,
 - 1 Leistungsnachweis Zweite Spezielle Soziologie,
 - 1 Leistungsnachweis Methoden der empirischen Sozialforschung III,
 - 1 Leistungsnachweis Lehrforschungsprojekt,
 - 1 Leistungsnachweis im Wahlpflichtfach und
 - 1 Nachweis über das vorgeschriebene Berufspraktikum.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß.

§ 24 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit wird von dem vom Prüfungsausschuß dafür bestellten Betreuer gestellt. Die Kandidaten können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch. Das Thema der Diplomarbeit muß aus der Soziologie (Soziologische Theorie, Spezielle Soziologie, Methoden der empirischen Sozialforschung) entnommen werden. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Stellt das Thema der Arbeit besondere Anforderungen an die Materialbeschaffung, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Kandidaten im Einvernehmen mit dem themenstellenden Betreuer die Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit um bis zu einem Monat verlängern. Der Bearbeitungszeitraum sollte so gestaltet sein, daß die Regelstudienzeit eingehalten werden kann. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe beim Prüfungsamt an. Sie wird durch die Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität gewahrt.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Versäumt der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.
- (6) Die Diplomarbeit ist eine für die Diplomprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In einzelnen, begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Diplomarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (7) Die Diplomarbeit ist möglichst mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht über-

schreiten. Am Schluß der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbstständig verfaßt sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit kann vom themenstellenden Betreuer in Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuß entscheidet, auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den generellen Anforderungen entspricht.

(9) Die Diplomarbeit wird innerhalb von acht Wochen von zwei Gutachtern bewertet. Der Prüfer, der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine Benotung gemäß § 14. Der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuß bestellt. Beträgt die Differenz in der Bewertung 2,0 oder mehr, oder bewertet nur einer der beiden Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend", wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestellt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 25 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 14 bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet. Sofern sich die Fachnote aus der Bewertung einer Klausur und einer mündlichen Prüfung zusammensetzt, wird die Klausur doppelt und die mündliche Prüfung einfach gewichtet.
- (2) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Note der Diplomarbeit die Gesamtnote gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird.
- (3) Die Gesamtnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht bestanden
- (4) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" vergeben.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Wird eine Fachprüfung oder die Diplomprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Diplomarbeit, in der Regel innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fach- oder Teilprüfung ist, außer im Fall des Freiversuchs, nicht zulässig. Eine Änderung der Wahlpflichtfächer ist dabei nicht möglich. In Prüfungsfächern, die nur aus schriftlichen Prüfungsleistungen bestehen, findet die zweite Wiederholungsprüfung grundsätzlich als mündliche Prüfung statt.

(2) Eine mit nicht ausreichend bewertete Diplomarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

Teil 4

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Soziologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.